

Zahnärztliche Vorprüfung (ZV) im Frühjahr 2025

Termine und Fristen

Der **Antrag auf Zulassung** zur Zahnärztlichen Vorprüfung sollte einschließlich der einzureichenden Unterlagen dem Ausschuss für die Naturwissenschaftliche- und Zahnärztliche Vorprüfung in der Zeit vom

Gießen: 28.10.2024 – 01.11.2024

Marburg: 21.10.2024 – 24.10.2024

Frankfurt: 28.10.2024 – 01.11.2024

zugegangen sein.

Nachreichfrist zur Abgabe von Scheinen aus dem laufenden Semester (Gießen), Übersendung der elektronischen Leistungsnachweise durch das Dekanat (Marburg und Frankfurt) ist für die Uni

Gießen: 07. Februar 2025

Marburg: 07. Februar 2025

Frankfurt: 07. Februar 2025

Zur Nachreichfrist dürfen nur die Scheine nachgereicht werden, die bei Antragstellung noch nicht vorliegen, da diese erst im laufenden Semester erworben werden.

Die Zahnärztliche Vorprüfung findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Verfahren

Die Anmeldung erfolgt elektronisch

Nähere Informationen erhalten Sie über den Link „Hinweise zur Online-Anmeldung“ am Ende dieser Seite.

Empfangsbestätigung

Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail an Ihr elektronisches Postfach unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

Anmeldung

Bei der Meldung zur Prüfung können Prüflinge angeben, mit wem sie zusammen in einer Gruppe (= 4 Prüflinge) geprüft werden wollen. Soweit möglich wird der jeweilige Ausschuss bei der Einteilung der Prüfungsgruppen diesen Wünschen entsprechen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Anträge dem jeweiligen Ausschuss bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen und dem Antrag ein separater Zettel beigelegt ist, auf dem alle Namen der Prüfungsgruppenmitglieder vermerkt sind. Mitglieder einer Prüfungsgruppe werden gebeten, Ihre Anträge möglichst zeitgleich (innerhalb ein-drei Tage) an den jeweiligen Ausschuss zu übersenden.

Zur Vereinfachung kann der/die Semestersprecher/in vorab eine Gruppenliste an den jeweiligen Ausschuss schicken.

Nachträgliche Änderungswünsche zu den Prüfungsgruppen können nicht berücksichtigt werden.

Rücknahme des Antrags

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angaben von Gründen zurückgenommen werden. Wir bitten, aus organisatorischen Gründen, um eine zeitnahe Antragsrücknahme möglichst bis zur Scheinnachreichfrist. Solange Sie noch nicht geladen/zugelassen sind, können Sie zurücktreten.

Die Antragsrücknahme muss schriftlich, mit originaler Unterschrift, erfolgen.

Zulassung und Ladung

Die Zulassung/Ladung wird Ihnen nach der Scheinnachreichfrist über das elektronische Postfach zugestellt.

Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zu den einzelnen Terminen und Prüfern.

Die Ladung ist auszudrucken und zu allen Prüfungsterminen mitzubringen.

Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung der Prüfungsmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von 95 € erhoben, und zwar unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber(in) dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht; die Gebühr wird fällig im Zeitpunkt der Prüfungsmeldung. Nur dann, wenn ein(e) Studierende(r) bis zum Ende der **Nachreichfrist** von der Prüfung zurücktritt, verringert sich die Bearbeitungsgebühr auf 47 €. Die Gebühr von 95 € ist auch bei der Wiederholungsprüfung zu entrichten.

Einen Überweisungsträger mit den erforderlichen Daten erhalten Sie mit der Zulassung/Ladung, bei Antragsrücknahme oder mit der Versagung.

Aushändigung der Zeugnisse

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung können zu einem vorher über das E-Postfach bekanntgegebenen Termin beim Ausschuss abgeholt werden. Adressänderungen sind nicht über das Online-Portal möglich, sondern nur per E-Mail dem jeweiligen Ausschuss mitzuteilen.

Zusammen mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde (Original oder beglaubigte Kopie)

bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern

Muss nur vorgelegt werden, wenn die Naturwissenschaftliche Vorprüfung an einem anderen Studienort abgelegt wurde.

Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (Original oder beglaubigte Kopie) z.

B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde etc.

Hochschulzugangsberechtigung/Abiturzeugnis

Muss nur vorgelegt werden, wenn es als Latein-Nachweis dient.

Zeugnis über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung (Original)

Muss nur vorgelegt werden, wenn die Naturwissenschaftliche Vorprüfung an einem anderen Studienort abgelegt wurde.

Bescheinigungen über Unterrichtsveranstaltungen

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den nach § 26 Abs. 4b ZAppO vorgeschriebenen Praktika:

- Anatomische Präparierübungen,
- Physiologisches Praktikum,
- Physiologisch-chemisches Praktikum,
- Mikroskopisch-anatomischer Kursus,
- Kursus der technischen Propädeutik,
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde I,
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde II,
- Nachweis der Lateinkenntnisse

a) durch Abiturzeugnis oder b) durch Kursus der medizinischen Terminologie

In Marburg und Frankfurt werden vorstehende Leistungsnachweise in der Regel elektronisch vom Dekanat übertragen.

In Gießen müssen die Leistungsnachweise in Papierform beim Ausschuss eingereicht werden (Original).

Stammdatenblätter (vom Ersten bis zum aktuellen Semester)

bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten stattdessen ausgestellten Nachweise. Urlaubssemester müssen entsprechend nachgewiesen werden.

Anerkennungen/Anrechnungen von Studienzeiten soweit vorhanden (Original)

Unterschriebener Antragsvordruck

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und an den Ausschuss ihres Studienortes zu übersenden.

Fremdsprachige Dokumente

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

Originale/Kopien

Aufgrund der derzeitigen Situation (Covid-19-Pandemie) kann die Geburtsurkunde auch als einfache Kopien eingereicht werden.

Prüfung nach § 61 Abs. 3 ZAppO (Studierende die bereits M 1 bestanden haben)

Studierende die bereits M 1 (Physikum der Humanmedizin) bestanden haben können die Zahnärztliche Vorprüfung verkürzen. Bei der verkürzten Prüfung muss nur das Fach Zahnersatzkunde abgelegt und mit der Note „befriedigend (3)“ bestanden werden.

Einzureichende Unterlagen für Prüfungen nach § 61 Abs. 3 ZAppO:

- Geburtsurkunde
- M 1 – Zeugnis oder Anerkennung
- Kursus der technischen Propädeutik,
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde I,
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde II,

Benotung

Erläuterung zu § 29 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO):

- (1) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit „nicht genügend“ (5) beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muss in diesem Fach wiederholt werden.
- (2) Die Zahnärztliche Vorprüfung ist im Ganzen nicht bestanden und muss in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil
 - a) in einem Fach „**schlecht**“ (6) oder
 - b) in zwei Fächern „**nicht genügend**“ (5) oder
 - c) in drei Fächern „**mangelhaft**“ (4) oder „**nicht genügend**“ (5) lautet.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass sie im Ganzen nicht bestanden ist.

Die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 gelten für die Zahnärztliche Vorprüfung entsprechend.

§ 22 ZAppO (Auszug)

- (3) Eine nicht bestandene Prüfung darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei bis vier Monaten wiederholt werden. Die/Der Vorsitzende setzt die Frist fest, sobald die ganze Prüfung beendet ist. Wird die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Beginn nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.
- (4) Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines ihrer/seiner Stellvertreter statt.
- (5) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen naturwissenschaftlichen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Studierende nach erneutem zahnärztlichem Studium die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung beantragt.

Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Sie gem. § 5 Abs. 2 ZAppO von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden.

Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung, oder von einem oder mehreren Prüfungsfächern zurück, so hat er den zuständigen Ausschuss darüber unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax zu informieren. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch den Ausschuss als wichtig anerkannt werden. Genehmigt der Ausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung in diesem Prüfungsfach/diesen Prüfungsfächern als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden. (§ 16 ZAppO)

Wichtig:

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie den Ausschuss unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt am Heimat- oder Prüfungsort erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

Organisatorisches

An allen Tagen der Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Personalausweis oder Reisepass – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

[Hinweise zur Online-Anmeldung](#)